

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung über den Beirat für Naturschutz und den Kreisbeauftragten für Naturschutz beim Kreis Stormarn (Naturschutzbeiratssatzung Stormarn – NatBeirS Stormarn) vom 30.10.2007

Aufgrund des § 54 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Gesetz vom 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), und des § 65 Abs. 2 des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Zusammensetzung und Auftrag

- (1) In den Beirat für Naturschutz nach § 54 LNatSchG beim Kreis Stormarn (Beirat) sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Die Anzahl der Mitglieder soll 11 nicht überschreiten.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten.
- (3) Die im Text verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Form verwendet.

§ 2 - Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

§ 3 - Berufung

- (1) Den in § 53 Abs. 3 LNatSchG genannten Vorschlagsberechtigten und dem Vorsitzenden des Beirates ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

§ 4 - Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum seines Ausscheidens; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieses Tages. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder können nach § 98 LVwG aus dem Beirat abberufen werden; vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann ein neues Mitglied nach §§ 1 und 3 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden.

§ 5 - Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und nach den §§ 95 und 96 LVwG für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen, die in der Regel vierteljährlich stattfinden sollen, wird der Beirat von dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Zusätzliche Sitzungen finden statt, sofern die untere Naturschutzbehörde dies aus wichtigem Grund verlangt oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Beiratsmitglieder widerspricht. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Über jede Sitzung eines Beirates ist eine Niederschrift nach § 105 LVwG anzufertigen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Es gelten die §§ 101 und 102 LVwG, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen durch den Beirat gilt § 104 LVwG.

§ 7 - Vorsitz

Der Vorsitzende des Beirates und sein Vertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

§ 8 - Kreisbeauftragter für Naturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde beruft einen Kreisbeauftragten für Naturschutz und dessen Vertreter.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann für bestimmte Sachbereiche oder Teilbezirke auch mehrere Kreisbeauftragte bestellen. Abs. 1 bildet den Regelfall.

(3) Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tage der Berufung. § 2 Abs. 2 und § 4 gelten entsprechend.

§ 9 - Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden

Der Kreisbeauftragte soll bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einen Beauftragten für Naturschutz oder für den Umweltschutz bestellt hat, mit dem Beauftragten der Gemeinde zusammenarbeiten.

§ 10 - Entschädigung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Rahmen der ihr bereitgestellten Haushaltsmittel den Mitgliedern des Beirates Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes, soweit die Auslagen nicht nach anderen Vorschriften zu ersetzen sind, gewähren.

(2) Der Kreisbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die 250 € im Monat nicht übersteigen soll.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 - Übergangsvorschrift

(1) Die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Beirates endet 5 Jahre nach seiner ersten Sitzung; seine Geschäftsordnung gilt bis zum Erlass einer neuen weiter.

(2) Die Amtsdauer des amtierenden Kreisbeauftragten endet am 16.02.2011; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Beirat und den amtierenden Kreisbeauftragten entsprechend.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Oldesloe, 30.10.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat